

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	02.12.2014	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.12.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

4. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2005

Betroffene Produktgruppe

11.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Einnahmeverbesserung in Höhe von rd. 1.020.000 € jährlich.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 4. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 20.12.2005 gemäß Anlage 1.

Begründung:

Die Haushaltsplanung für den Zeitraum 2015-2022 hat eine Deckungslücke von rd. 21 Mio. € ergeben. Zusätzlich soll zur Absicherung etwaiger weiterer Risiken ein Betrag von 10 Mio. € abgedeckt werden. Zur Konsolidierung werden verschiedene Aufgabenfelder angegangen.

Es wird daher u.a. vorgeschlagen, die Hunde-, Vergnügungs- und Zweitwohnungssteuer um jeweils rd. 20% ab 2015 zu erhöhen. Insgesamt werden dadurch Mehreinnahmen in Höhe von rd. 1,4 Mio. € jährlich erwartet.

Um die Mehreinnahmen bereits ab 2015 zu erreichen, sind die entsprechenden Satzungen zum 01.01.2015 anzupassen.

Außerdem ist die Vergnügungssteuersatzung in verschiedenen Punkten auch inhaltlich zu ändern:

Als Schuldner einer vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung wird immer der Unternehmer der Veranstaltung in Anspruch genommen.

Bei der Erhebung der Steuer für Tanzveranstaltungen ist normalerweise der Unternehmer einer

solchen Veranstaltung als Eigentümer, Mieter oder Pächter zugleich Inhaber der Räume oder Grundstücke (bei Open-Air-Veranstaltungen) die genutzt werden.

Finden ausnahmsweise in Räumen oder auf Grundstücken Veranstaltung anderer – sogenannte Fremdveranstaltungen - statt, profitiert der Inhaber der Räume oder des Grundstücks in der Regel durch Verkauf von Speisen oder Getränken oder eine Einnahmeteiligung auch wirtschaftlich davon. Er ermöglicht somit einerseits die Durchführung der Veranstaltung und steht zusätzlich in einer besonderen wirtschaftlichen Beziehung zu diesem Angebot. Es ist daher rechtlich zulässig und zur vollständigen Durchsetzung der Steuerforderungen auch im öffentlichen Interesse geboten, den Inhaber der Räume oder Grundstücke als Mitschuldner zur Vergnügungssteuer heranzuziehen, soweit ein Fremdveranstalter die Steuer nicht vollständig entrichtet.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Vergnügungssteuersatzung soll eindeutig beschrieben und klargestellt werden, welche Verpflichtungen von einem Mitschuldner bei der Durchführung von Fremdveranstaltungen zu beachten sind.

Dazu wird nunmehr in §§ 5, 11 und 16 der Satzung geregelt, dass auch der Mitschuldner –ggf. gemeinsam mit dem Fremdveranstalter- eine Steuererklärung abgeben und die erforderlichen Nachweise und Unterlagen (Eintrittspreis, ausgegebene Eintrittskarten, ggf. Zugaben und Mindestverzehr, schriftliche Vereinbarung mit dem Fremdveranstalter), führen muss. Auch sind Veranstalter und Mitschuldner verpflichtet, Fremdveranstaltungen immer vorher anzumelden.

Des Weiteren wird nunmehr klargestellt, dass auch die Vorlage von unvollständigen und unrichtigen Abrechnungen und Steuererklärungen ggf. als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann (§ 17).

Im Übrigen sind redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen erfolgt.

Als Anlage 2 ist eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Satzungsteile beigefügt.

Anlage 3 enthält einen Vergleich mit den Steuersätzen anderer Städte.

Löseke / Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.